

Stellungnahme

Satzung über Medienplattformen und Benutzeroberflächen

21.10.2020

Seite 1

Zusammenfassung

Mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland wird der Medienstaatsvertrag (MStV) voraussichtlich spätestens Ende des Jahres in Kraft treten. Die Medienanstalten werden in § 88 MStV ermächtigt, durch gemeinsame Satzungen Einzelheiten zur Konkretisierung der Bestimmungen zu Medienplattformen und Benutzeroberflächen zu regeln. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hatte Bitkom dankenswerter Weise bereits die Gelegenheit, sich mit den Medienanstalten zu einigen angedachten Bestimmungen im Satzungsentwurf über Medienplattformen und Benutzeroberflächen auszutauschen. Nun liegt der vollständige Entwurf der Satzung vor. Bitkom nimmt gerne die Gelegenheit wahr, erneut zum Entwurf dieser Satzung Stellung zu nehmen, die vom Fachausschuss Netze, Technik, Konvergenz und in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und von DLM und GVK zur Anhörung freigegeben wurde.

Im Rahmen des der jetzigen Anhörung vorangeschalteten Konsultationsverfahrens hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass einige der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen aus unserer Sicht deutlich über die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages hinausgehen oder diese nicht korrekt widerspiegeln – damit wird insoweit der Auftrag zur Konkretisierung der Vorgaben des Gesetzes nicht erfüllt. Aus Sicht des Bitkom sind daher dringend weitere Anpassungen des Entwurfstexts notwendig.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Referentin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Satzungsentwurf, Stand 30.09.2020	Bitkom Kommentare	Bitkom Formulierungsvorschlag
<p>I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt gem. §§ 88, [84 Abs. 8] MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des V. Abschnitts 2. Unterabschnitt des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 88 MStV). Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt). Die Regelungen der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der §§ (Verweis auf die §§ der Satzung die die §§ 79, 80, 86 Abs. 1 und 109 abbilden) gelten sie nicht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, deren Bedeutung für die Angebots- und Meinungs- vielfalt gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche die in § 78 Satz 2 Nr. 1 und 2 MStV vorgesehenen Schwellen unter- schreitet.</p> <p>(3) Infrastrukturgebunden sind Medien- plattformen, bei denen der Anbieter der Medienplattform zugleich die Übertra- gungsinfrastruktur vom Einspeisepunkt bis zum Netzabschlusspunkt kontrolliert.</p>	<p>Die grundsätzliche Problematik des unklaren Anwendungsbereichs der gesetzlichen Vor- gaben bleibt bestehen. Anbieter können schwer einschätzen, ob und wenn ja mit wel- chen Produkten sie unter die Regelungen fallen; insbesondere zwischen Benutzerober- flächen und Intermediären gibt es keine klare Abgrenzung.</p> <p>Gibt es hierzu Beispiele? Ist Satellit allgemein gemeint? Bei SAT- Gemeinschaftsantennenanlagen (bei denen nachfolgend noch eine Verteilung über In- House-Infrastruktur stattfindet)? Pas-</p>	

Stellungnahme Satzung MB

Seite 3|26

<p>Die Kontrolle kann auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Inhaber der Übertragungsinfrastruktur erfolgen.</p> <p>(4) Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet.2. Angeschlossene Wohneinheiten i.S. des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzanschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen. <p>(5) Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i.S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturegebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User).2. Maßgeblich ist der Aufruf der ersten	<p>siv?/Aktiv? Welcher Inhalt einer solchen Vereinbarung wird (mindestens) vorausgesetzt?</p> <p>Das TKG verwendet den Begriff Netzabschlusspunkt, eine einheitliche Terminologie ist wünschenswert.</p> <p>Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer sollten nur jene Nutzer gezählt werden, die tatsächlich Zeit auf der Plattform verbracht und Inhalte genutzt haben, eben keine flüchtigen Besucher.</p> <p>Es wird in Zukunft immer schwieriger werden,</p>	<ol style="list-style-type: none">2. Angeschlossene Wohneinheiten i.S. des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzanschlusspunkt Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturegebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen und die dort verfügbaren Inhalte nutzen.
--	--	--

<p>Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich.</p> <hr/> <p>(6) Der Anbieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gem. §78 Satz 2 Nrn. 1 und 2 MStV darzulegen.</p> <hr/>	<p>Medienplattformen als abgrenzbaren Teil eines Mischgebots zu identifizieren und zu behandeln, da die Angebote immer stärker ineinander übergehen und weniger scharf voneinander zu trennen sein werden. Es ist unklar, durch wen und wie bestimmt werden soll, ob ein Teil eines Angebots abgrenzbar ist. Der Staatsvertrag erwähnt Mischangebote und Abgrenzbarkeit nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass für die „abgrenzbare Funktion“ keine User-Zahlen messbar sind.</p> <p>Es ist unklar, weshalb der Anbieter das Vorliegen der Voraussetzungen darlegen muss und nicht die Medienanstalten dies prüfen müssen bevor sie gegen einen Anbieter vorgehen.</p>	
<p>§ 2 Anzeige</p> <p>(1) Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Soweit die Inbetriebnahme des Angebots nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, ist für die Anzeigepflicht nach Satz 1 auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abzustellen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen sowie Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darlegung des Angebotes; dies umfasst auch Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform bzw. Angaben, ob es sich um eine Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform handelt. 	<p>Bereits nach aktuellem Staatsvertrag angezeigte Medienplattformen sollten nicht einer erneuten Anzeigepflicht unterliegen, dies sollte – wie bereits in § 90 Abs. 2 MStV niedergelegt - in der Satzung klargestellt werden.</p>	<p>(1) Anbieter, die nach dem [Einsetzen des Datums des Inkrafttretens des Staatsvertrages] eine neue Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen diese mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen [...].</p>

<p>2. Benennung der natürlichen oder juristischen Person des Anbieters der Medienplattform o-der Benutzeroberfläche sowie des Wohnsitzes oder Sitzes,</p> <p>3. Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern ist die Vorlage eines Dokuments im Sinne von Satz 1 für diejenigen Vertreter ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind,</p> <p>4. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Hierzu gehören insbesondere die zur Überprüfung von § 78 Satz 2 MStV [Alt.: auf entsprechenden § der Satzung verweisen] erforderlichen Angaben.</p> <p>(3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Abs. 1 Nr. 3 zu benennen.</p> <p>(4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer</p>	<p>Es gibt Länder innerhalb der Europäischen Union, in denen es ein derartiges gesetzliches Führungszeugnis nicht gibt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>	<p>(3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Abs. 2 Nr. 3 zu benennen.</p>
---	--	---

<p>Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.</p>		
<p>§ 3 Signalintegrität und Überblendungsverbot</p> <p>(1) Eine technische Veränderung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden.</p> <p>(2) Einer Überlagerung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll).</p>	<p>Absatz 1 - auch nach Löschung des letzten Halbsatzes – etabliert faktisch in der aktuellen Form eine Pflicht zur Weiterleitung des HbbTV-Signals für Medienplattformen. Es gibt allerdings weiterhin Endgeräte, die nicht HbbTV-fähig sind. Eine Verpflichtung zum Einbau des HbbTV-Standards in Endgeräte wiederum ist eine Normung, für die lediglich die Europäische Kommission über eine entsprechende Ermächtigung verfügt. Wir sehen hier also keine Kompetenz der Medienanstalten bei dieser Frage, diese gibt auch der Staatsvertrag nicht her. Vielmehr wird in der Begründung des Staatsvertrages klargestellt, dass eine Zuordnung von HbbTV zum Rundfunk nicht erfolgt, sondern dass das HbbTV Signal lediglich einem Veränderungsverbot unterliegt. Es sollte daher – wie auch sonst im Rahmen des Diskriminierungsverbots – allein darauf abgestellt werden, ob das Signal ohne sachliche Rechtfertigung nicht weitergeleitet wird. Im Sinne eines Level-Playing Fields sollte diese Vorschrift sowohl Medienplattformen als auch Benutzeroberflächen umfassen.</p> <p>Beim Überlagerungsverbot im Rahmen der Signalintegrität kann es nur um das Signal während des eigentlichen Rundfunkprogramms gehen und nicht um einen vorangestellten Inhalt – etwas anderes gibt auch der Staatsvertrag nicht her, der hier lediglich eine Überlagerung während der Wiedergabe bzw.</p>	<p>(1) Eine technische Veränderung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale ohne sachlich gerechtfertigten Grund von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden oder deren Nutzung durch Anbieter von Benutzeroberflächen ohne Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes unterbunden wird. Als sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere, dass die Umsetzung technisch unverhältnismäßig ist oder vom Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche nicht beeinflusst werden kann.</p> <p>(2) Einer Überlagerung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll). Eine Überlagerung i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr.</p>

<p>(3) Eine Veranlassung im Einzelfall i.S. des § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 MStV erfolgt durch eine eindeutige Handlung des Nutzers, mit der freiwillig, für die konkrete Nutzungssituation und unmissverständlich bekundet wird, dass der Nutzer die Überlagerung oder Skalierung auslösen will. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder der Skalierung verwendet.</p>	<p>Abbildung des jeweiligen Rundfunkprogramms beschreibt. Absatz 2 stellt daher eine unzulässige Ausweitung des Signalschutzes dar, der nicht von der Satzungs kompetenz gedeckt ist. Verhindert werden damit außerdem akustische und visuelle Einblendungen, die Hör- und Sehgeschädigten dienen können.</p> <p>In §3 fehlt eine Konkretisierung bzw. überhaupt ein Aufgreifen der Ausnahmetatbestände der technischen Veränderungen (Smart Home, Dienste der Individualkommunikation, Bedienelemente), die der Staatsvertrag und seine Begründung für das Gebot der Signalintegrität vorsehen.</p> <p>Es ist unklar, was „entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente“ bedeuten soll.</p>	<p>2 MStV liegt nur dann vor, wenn sie während des laufenden Programms erfolgt. Skalierungen zum Zwecke der Programmvorschau im Rahmen eines elektronischen Programmführers sowie Überblendungen mit ergänzenden Informationen und Hinweisen zum jeweils laufenden Rundfunkprogramm oder rundfunkähnlichen Telemedium, die bei Pausieren des laufenden Bilds eingeblendet werden, sind zulässig.</p> <p>(3) Inhaltliche und technische Veränderungen, Überlagerungen und Skalierungen im Sinne des § 80 MstV liegen nicht vor bei Smart-Home- Anwendungen, individueller Kommunikation und Bedienelementen der Benutzeroberfläche.</p> <p>(4) [...]Einer eindeutigen Kennzeichnung des Bedienelements steht gleich, wenn dessen Funktionalität der Bedienelemente durch den Nutzer auch über die Geräte-Voreinstellungen definiert werden kann (z.B. Einstellung, dass bei Drücken der Kanalwechsel-Taste eine Bild-im-Bild-Vorschau erfolgt). Dem steht nicht entgegen, wenn Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder Skalierung durch den Nutzer mit anderen Funktionalitäten verknüpft werden können.</p>
<p><i>[II. Abschnitt – Belegungsvorgaben § 4 Belegungsvorgaben für infrastrukturegebundene Medienplattformen</i></p> <p>(1) Die nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MStV für die digitale Verbreitung von Fernseh-</p>	<p>Wir kommentieren vorsorglich auch diesen Abschnitt, auch wenn die eckigen Klammern wohl auf eine noch ausstehende Einigung zu diesem Teil hindeuten.</p> <p>Auch wenn im Prinzip das Heranziehen der Gesamtzahl der verbreiteten digitalen Fern-</p>	

Stellungnahme Satzung MB

Seite 8|26

<p><i>programmen zur Verfügung stehende technische Gesamtkapazität bestimmt sich anhand der auf der infrastrukturenbundenen Medienplattform verbreiteten Gesamtzahl an digitalen Fernsehprogrammen.</i></p> <hr/> <p><i>(2) Bei Bestimmung der technischen Kapazität im Umfang eines Drittels der nach Abs. 1 berechneten Gesamtkapazität sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) inhaltsgleiche Fernsehprogramme, die in unterschiedlichen Standards, wie insbesondere SD und HD angeboten werden, nur einmal und</i><i>b) die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die nur ein regional begrenztes, gesetzlich bestimmtes Versorgungsgebiet haben, und die privaten Programme, die Regionalfenster gem. § 59 MStV enthalten, sowie die Offenen Kanäle nur in ihrem rechtlich bestimmten Versorgungsgebiet anzurechnen.]</i>	<p>sehprogramme zur Ermittlung der Gesamtkapazität geeignet ist, sollte beachtet werden, dass lediglich durchgeleitete Fernsehprogramme nicht mitgerechnet werden dürfen. Dies folgt zwingend aus § 81 Abs. 5 Satz 1 MStV sowie aus der Motivation für die Neufassung des § 81 MStV (vgl. Begründung: „§ 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages wird ebenfalls gestrichen, da <u>die schlichte Weiterleitung keine Zusammenstellungsentscheidung beinhaltet</u> und daher beim Anbieter keine Verantwortlichkeit als Betreiber einer Medienplattform gegeben ist.“);</p> <p>Der MStV ermächtigt an dieser Stelle nicht dazu, <i>contra legem</i> eine solche Differenzierung zwischen verschiedenen Must-Carry-Programmen sowie zwischen gebietsübergreifenden, ggf. sogar bundesweiten Medienplattformen einerseits und lokal/regional begrenzten Medienplattformen andererseits vorzunehmen, für die eine Passung der Verbreitung auf die „rechtlich bestimmten Versorgungsgebiete“ wohl unterstellt wird. Eine Ausnahme wäre gemäß § 81 Abs. 6 MStV allein für <u>terrestrische</u> Medienplattformen möglich, allerdings „im Landesrecht“, womit dies keine Ermächtigung für die bundesweite Regelung durch einheitliche Satzung aller LMAen sein dürfte.</p>	
<p>III. Abschnitt - Zugangsbedingungen für Medienplattformen</p> <p>§ 5 Chancengleichheit</p> <p>(1) Anbieter von Medienplattformen müssen den Zugang zu ihren Medienplattformen so anbieten, dass Angebote i.S. von § 82 Abs. 2 MStV weder unmit-</p>		

<p>telbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung unbillig behindert werden.</p> <p>(2) Die Unbilligkeit einer Behinderung ist bei umfassender Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV und dieser Satzung festzustellen.</p> <p>(3) Eine unbillige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn Medienplattformen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren keine realistische Chance auf Zugang eröffnen oder die Zugangsbedingungen zu einer strukturellen Benachteiligung von Angeboten nach § 84 Abs. 2 MStV führen.</p>	<p>Es ist unklar, wonach sich bestimmen lassen soll, ob eine „<i>realistische Chance</i>“ auf Zugang besteht – dieses Kriterium allein ist viel zu unbestimmt.</p>	
<p>§ 6 Diskriminierungsfreiheit</p> <p>(1) Anbieter von Medienplattformen dürfen Angebote i.S. von § 82 Abs. 2 MStV gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Anbieter einer Medienplattform den Zugang zu Medienplattformen einem Angebot nach § 82 Abs. 2 MStV zu anderen Zugangsbedingungen anbietet, als einem Unternehmen, dass dem Anbieter der Medienplattform zuzurechnen ist, es sei denn, es liegt hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund vor. Unternehmen sind zuzurechnen, mit denen Anbieter von Medienplattformen unmittelbar</p>	<p>Notwendig ist die Einführung eines wechselseitigen Gebots der Diskriminierungsfreiheit, also z.B. auch für Programmveranstalter gegenüber den Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Das Ungleichbehandlungsverbot darf nicht nur in eine Richtung wirken.</p>	<p>(2) Anbieter i.S. des § 82 Abs. 2 MstV dürfen Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.</p>

<p>oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind.</p> <p>(2) Der sachlich rechtfertigende Grund für eine Ungleichbehandlung muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt bestand haben.</p> <p>(3) Rundfunkveranstalter sind nicht allein deswegen gleichartig i.S. von § 82 Abs. 2 MStV, weil sie zu den nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) bis c) und Abs. 3 Nr. 1 MStV bestimmten Rundfunkangeboten gehören oder sie nach Inhalt vergleichbare Rundfunkprogramme anbieten.</p>	<p>Diese Vorgabe ist völlig unbestimmt, es sind weder konkretere Kriterien noch Abwägungsgrundsätze vorhanden.</p> <p>Auch wenn diese Feststellung nachvollziehbar ist, ist sie wohl angesichts der Offensichtlichkeit des Sachverhalts und seiner rechtlichen Einordnung nicht unbedingt notwendig. Es ist zudem unklar, weshalb hier nur auf Rundfunkveranstalter abgestellt wird und nicht auch auf Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien und von Telemedien i.S.v. § 19 oder § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b) MStV.</p>	<p>(3) [...] Als sachlich rechtfertigender Grund ist es anzusehen, wenn die Medienplattform zu einem nicht unerheblichen Teil dazu dient, die von dem Anbieter der Medienplattform spezifisch ausgewählten Dienste und Inhalte zu empfangen.</p>
<p>§ 7 Zugangsberechtigungssysteme</p> <p>(1) Zugangsberechtigungsdienste sind alle technischen Maßnahme, jedes Authentifizierungssystem und/oder jede Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer anderen Form der vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht.</p> <p>(2) Für Zugangsberechtigungssysteme i.S. von § 81 Abs. 2 Nr. 1 MStV gilt, dass allen Berechtigten die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und</p>		

<p>nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen sind.</p>		
<p>§ 8 Zugangsbedingungen</p> <p>(1) Die Ausgestaltung der Zugangsbedingungen i.S. von §§ 82 Abs. 2 Nr. 4, 83 Abs. 2 MStV umfasst insbesondere die Art und Weise, mit der ein Anbieter von Medienplattformen durch finanzielle und technischen Vorgaben über den Zugang eines Angebots i.S. von § 82 Abs. 2 MStV zur Medienplattform bestimmt.</p> <p>—</p> <p>(2) Begehrt ein Rundfunkveranstalter Zugang zu einer Medienplattform, sind in die Prüfung von Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit alle geldwerten Leistungen, die im mittelbaren oder unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Zugang ausgetauscht werden oder ausgetauscht werden sollen, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere, 1. Entgelte und Tarife, die der Anbieter einer Medienplattform von zugangsnachfragenden Rundfunkveranstaltern erhebt oder erheben will, 2. Vergütungen, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund der Signalüberlassung an den Rundfunkveranstalter entrichtet oder vertraglich entrichten soll, inklusive Rückflüsse in HD-CPS Modellen.</p> <p>(3) Soweit zur Bewertung der Zugangssituation erforderlich, können zusätzlich auch Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die</p>	<p>Die Offenlegung aller geldwerten Leistungen, die im mittelbaren oder unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Zugang ausgetauscht werden (sollen), geht über die Vorgaben des Staatsvertrags hinaus und ist nicht von der Satzungsermächtigung gedeckt.</p> <p>Die Offenlegung von Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit</p>	<p>(3) Soweit zur Bewertung der Zugangssituation erforderlich, können zusätzlich auch Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die</p>

<p>der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, in die erforderliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die Vorschriften des UrhG, UrhGWahrG und des GWB sowie die hiermit verbundenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.</p>	<p>dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, geht zu weit und deutlich über die Vorgaben des Staatsvertrags hinaus. Diese stehen ggf. gar nicht in einem direkten Zusammenhang mit den Zugangsbedingungen/ der Distribution und sind daher für die Bewertung dieser unerheblich, ebenso für die Sicherstellung der Vielfalt und Chancengleichheit.</p>	<p>der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, in die erforderliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Die Vorschriften des UrhG, UrhGWahrG und des GWB sowie die hiermit verbundenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.</p>
<p>§ 9 Offenlegung</p> <p>(1) Anbieter von Medienplattformen sind verpflichtet, mit Überschreiten der in § 79 MStV genannten Regulierungsschwellen Zugangsbedingungen i.S. von § 82 Abs. 2 MStV und § 7 unverzüglich gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.</p> <p>(2) Die Offenlegung hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen und Dokumente zu ergehen.</p> <p>(3) Insbesondere hat die Offenlegung Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle technischen Parameter und technischen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MStV erforderlich sind, 2. die von Anbietern von Medienplattformen geforderten Entgelte und Tarife, 	<p>Die Offenlegung der hier aufgeführten Angaben sollte grundsätzlich nur auf Anfrage mit einem legitimen, gerechtfertigten Grund erfolgen. Dies folgt allein schon aus der Begründung zu § 83 MStV, nach dem „die Medienaufsicht im Streitfall eine Mediatorenrolle übernimmt“, sowie aus der dort ebenfalls gewählten Formulierung: „Die Zugangsbedingungen sind gegenüber den Landesmedienanstalten offenzulegen. Zuvorderst gehören hierzu Entgelte und Tarife. Zu deren Beurteilung bedarf es unter Umständen aber auch der Kenntnis, nach welchen Prinzipien etwaige Rückflüsse erfolgen“.</p> <p>Für die Offenlegung der technischen Parameter und Rahmenbedingungen findet sich keine Grundlage im Staatsvertragstext. Die der Berechnung von Entgelten und Tarifen zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen sind Teil des Kerngebiets von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese vorgelegt werden sollten, dies gibt weder der Text des MStV noch die Begründung</p>	<p>(1) Anbieter von Medienplattformen sind verpflichtet, mit Überschreiten der in § 79 MStV genannten Regulierungsschwellen Zugangsbedingungen i.S. von § 82 Abs. 2 MStV und § 7 unverzüglich auf Anfrage gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen, soweit dies für die Durchführung von Verfahren i.S.v. §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 13 f. dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(3) Insbesondere hat die Offenlegung Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle technischen Parameter und technischen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MStV erforderlich sind, 2. die von Anbietern von Medienplattformen geforderten Entgelte und Tarife,

<p>samt ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen, 3. eine Beschreibung der angewendeten Vergütungssystematik.</p>	<p>her. Dort heißt es lediglich: „Die Zugangsbedingungen sind gegenüber den Landesmedienanstalten offenzulegen. Zuvorderst gehören hierzu Entgelte und Tarife. Zu deren Beurteilung bedarf es unter Umständen aber auch der Kenntnis, nach welchen Prinzipien etwaige Rückflüsse erfolgen.“ Die vorgeschlagene Satzungsregelung geht daher viel zu weit.</p>	<p>samt ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen, 3. eine Beschreibung der angewendeten Vergütungssystematik.</p>
<p>IV. Abschnitt - Regelungen für Benutzeroberflächen</p> <p>§ 10 Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen</p> <p>(1) Maßgeblich für die Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten in Benutzeroberflächen sind vor allem die Sortierung, Anordnung und Präsentation von Angeboten und Inhalten ebenso wie sonstige der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung. Angebote sind einzelne Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV sowie im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung der vorgenannten Angebote dienende softwarebasierte Anwendungen in ihrer Vollständigkeit. Inhalte sind abgrenzbare, insbesondere separat benannte oder wahrnehmbare Teile von Angeboten wie beispielsweise Sendungen.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Auffindbarkeit in und die Bedienung von Benutzeroberflächen ist in den nachfolgenden Regelungen das Verständnis eines Durchschnittsnutzers maßgeblich, der nicht über spezifische</p>	<p>Es ist unklar, was „sonstige Formen der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung“ sein könnten neben Sortierung, Anordnung und Präsentation.</p> <p>Wie ist der Durchschnittsnutzer zu bestimmen? Nutzergruppen können je nach Medienplattform/Benutzeroberfläche sehr unterschiedlich zusammengesetzt sein.</p>	

Stellungnahme Satzung MB

Seite 14|26

technische Kenntnisse verfügt.

(3) Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:

1. Alphabet,
2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung
- oder
3. Nutzungsreichweite.

Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. Nicht zulässig ist in der Regel eine Sortierung oder Anordnung, die eigene Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche bevorzugt oder die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird.

Das Verbot der Ungleichbehandlung kann sich nur auf gleichartige Angebote beziehen.

Nach § 84 Abs. 2 MStV dürfen gleichartige Angebote oder Inhalte bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedliche behandelt werden. Ungleichbehandlungen sind damit nicht per se ausgeschlossen, sondern können zulässig sein, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Zur Rechtssicherheit und auch zur Vermeidung von Widersprüchen mit § 84 Abs. 2 MStV sollte die Satzung daher nicht nur Ausführungen dazu enthalten, wann eine Ungleichbehandlung unzulässig, sondern auch, wann sie ausnahmsweise zulässig ist. Vor diesem Hintergrund geht das hier vorgeschlagene pauschale Verbot der bevorzugten Darstellung eigener Angebote und Inhalte deutlich über die Vorgaben des Staatsvertrags hinaus und will Regelungen treffen, die nicht von der Satzungscompetenz der Länder gedeckt sind.

Auch benachbarte Rechtsbereiche wie das Kartellrecht und Wettbewerbsrecht kennen kein pauschales Verbot der Selbstbevorzugung eigener Inhalte bzw. ein Verbot, Angebote gegen Entgelt gesondert anzuzeigen. Diskutiert wird dieses aktuell wenn überhaupt im Rahmen einer engen Ausnahme im Kartellrecht. Auch dort ist aber kein pauschales Verbot vorgesehen und wäre auch nicht verhältnismäßig. Die Selbstbevorzugung ist auch in der Wettbewerbspolitik ein anerkanntes prokompetitives Mittel und darf nicht ausgehebelt werden. Dies würde Innovatio-

(3) Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. Eine Ungleichbehandlung **gleichartiger Angebote** ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht.

Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:

1. Alphabet,
2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung
- oder
3. Nutzungsreichweite.

Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. **Nicht zulässig ist in der Regel eine Sortierung oder Anordnung, die eigene Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche bevorzugt oder die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird.**

Zulässig ist in der Regel eine Sortierung oder Anordnung, die eigene Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzer-

nen und Wachstum aller hier erfassten Anbieter nachhaltig stören. Vor allem kann ein solches Verbot mit Sicherheit nicht in einer untergesetzlichen Norm ohne jegliche gesetzliche Grundlage eingeführt werden.

Hinsichtlich des Ranking und der Anzeige von Angeboten, die aufgrund eines gesonderten Entgelts zum Beispiel am Listenanfang angezeigt werden, gelten bereits zahlreiche Transparenzpflichten, die zum Ausgleich aller Interessen führen.

Die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit als Ausformung der Medienvielfalt sind bereits durch die Auffindbarkeitsregeln des Staatsvertrages abgedeckt. Darüber hinaus bietet der Staatsvertrag keinen Anhaltspunkt für ein Verbot von Gestaltungen solange diesen Grundsätzen Rechnung getragen wird.

Rein praktisch könnte diese Vorgabe dazu führen, dass am Ende alle Benutzeroberflächen gleich aussehen – der Nutzer entscheidet sich aber bewusst für ein Produkt und gegen ein anderes aufgrund des jeweils individuellen Erlebnisses und der eigenen Inhalte und hat entsprechend eine berechnete Erwartungshaltung, dass bestimmte Inhalte dieser Plattform auf der Benutzeroberfläche bevorzugt dargestellt werden. Dies muss als sachlicher Rechtfertigungsgrund gewertet werden, ansonsten widerspricht dies auch der bisherigen Entscheidungspraxis der ZAK, ohne dass dies durch eine insoweit geänderte Rechtslage gefordert wäre (Vgl. hierzu auch ZAK Pressemitteilung 06/2015 zum Sky Homescreen).

Ein kategorischer Ausschluss einer speziellen Präsentation von Angeboten gegen Entgelt ist ebenfalls sachlich nicht gerechtfertigt und greift in unverhältnismäßiger Weise in die unternehmerische Freiheit des Anbieters

oberfläche bevorzugt, da dem zugrunde liegt, dass aufgrund einer besonderen – insbesondere vertraglichen - Beziehung mit dem Anbieter der Benutzeroberfläche aus Sicht des Nutzers eine berechnete Erwartung in Bezug auf eine bevorzugte Sortierung oder Anordnung der eigenen Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche besteht. Zulässig ist in der Regel auch eine Sortierung oder Anordnung, die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird, sofern auf die Gegenleistung ausdrücklich hingewiesen wird oder die Anordnung an einer Stelle der Benutzeroberfläche erfolgt, die für die entgeltliche Platzierung von Inhalten reserviert ist.

einer Benutzeroberfläche ein, indem er faktisch Werbung für bestimmte Inhalte auf der Benutzeroberfläche insgesamt verbietet. Wie sich auch aus § 8 Abs. 3 MStV ergibt, schließt der MStV Werbung nicht aus, sondern fordert lediglich eine Trennung zwischen Werbung und sonstigen Inhalten. Sofern entgeltliche Präsentationen als solche klar gekennzeichnet sind bzw. separat von „normalen“ Rankings präsentiert werden, liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Ungleichbehandlung bei der Präsentation im Sinne von § 84 Abs. 2 MStV vor. Da beim Entgeltfluss nicht darauf abgestellt wird, von wessen Seite etwaige Zahlungen oder vergleichbare Leistungen stammen, würden auch die Nutzer erfasst, die bestimmte Dienste abonnieren – damit ist die Vorgabe in jedem Fall zu weit gefasst.

Um Angebote mittels einer Suche auffindbar zu machen müssen die entsprechenden Metadaten der Inhabeanbieter vorhanden und entsprechend aufbereitet sein. Nur die Inhalte, für die Daten von Inhabeanbietern (kostenlos) geliefert werden, können auffindbar gemacht werden.

Eine Suche „auf bestimmte Angebote hin“ ist zudem nicht das Gleiche, sondern enger, als die Vorgabe MStV, dass „alle Angebote“ mittels einer Suche „auffindbar sein [müssen]“. Es ist unklar ob der Zusatz bedeutet, dass eine Suche nach Inhalten zusätzlich möglich oder ausreichend ist.

Es handelt sich hier lediglich um eine Kopie des Begründungstexts und nicht um eine Konkretisierung; Wie soll „richtet sich“ in der Praxis angesichts der Vielzahl an in der MStV-Begründung aufgeführten Kriterien umgesetzt werden? Welchen, ggf. dialogischen

(4) Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge muss diskriminierungsfrei sein. Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. Wie eine

(4) Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können **alle Angebote mittels einer Suche auffinden zu können** (Suchfunktion), **sofern entsprechende Metadaten kostenlos und in einem geeigneten Format durch den Inhabeanbieter zur Verfügung gestellt wurden**. Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge muss diskriminierungsfrei sein. [...]

(5) Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. Wie

Stellungnahme Satzung MB

Seite 17|26

leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.

(6) Leicht auffindbar müssen in Benutzeroberflächen sein:

1. Auf der ersten Auswahlebene der Rundfunk in seiner Gesamtheit, sofern auf dieser Ebene nicht nur Rundfunkprogramme auswählbar sind. Der Rundfunk in seiner Gesamtheit muss auf der ersten Auswahlebene ohne wesentliche Zwischenschritte erreicht werden können, in der Regel mit nur einer Handlung.
2. innerhalb des Rundfunks die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, so-wie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten und
3. auf Auswahlebenen, die nur oder ganz überwiegend rundfunkähnliche Telemedien oder ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienende softwarebasierte

Ansatz werden die Medienanstalten wählen?
Es ist unklar, weshalb eine ebenso leichte Auffindbarkeit wie die der restlichen Angebote nicht ausreichend für die leichte Auffindbarkeit sein soll. Es handelt sich hierbei ja eben nicht um eine privilegierte Auffindbarkeit – der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen eine solche Formulierung entschieden. Es ist völlig unklar, was hingegen nach dem letzten Satz für eine leichte Auffindbarkeit ausreichend wäre (abgesehen davon, dass sich sprachlich nicht erschließt, warum etwas überhaupt noch notwendig sein soll, wenn es dann doch nicht ausreicht). In der jetzigen Form führt dieser Satz zu mehr Rechtsunsicherheit als Klärung.

Es ist unklar, kann aber angenommen werden, dass für die Basisauffindbarkeit ein „Button“, hinter dem es zum Rundfunk geht, ausreichend ist. Es ist zudem unklar, wie das Erreichen „mit nur einer Handlung“ verstanden werden sollte. Zählen bspw. mehrfache Klicks auf einen „Nach-unten“-Button als 1 Handlung? Wie ist es mit der Notwendigkeit, eine gehighlightete Auswahlmöglichkeit (zu der man hin navigiert hat) durch Betätigen des OK-Buttons zu aktivieren (2 Handlungen)?
Auch unklar ist, was man unter einem „unwesentlichen Zwischenschritt“ verstehen könnte.

eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.

Anwendungen präsentieren, die Telemedienangebote und softwarebasierten Anwendungen nach § 84 Abs. 4 MStV.

(7) Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (z.B. durch eine Favoritenliste). In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur

Wir gehen davon aus, dass eine Favoritenliste, die der Nutzer individualisieren kann, ausreichend ist um diese Anforderung zu erfüllen. Eine permanente Möglichkeit der Neusortierung aller Angebote auf jeder Ebene ist weder umsetzbar noch verhältnismäßig oder ziel führend.

Eine „Resistenz“ der Anordnung gegenüber Updates kann nicht realisiert werden, allein schon deshalb, weil im Rahmen von Updates auch neue Inhalte bzw. Apps hinzukommen und andere wegfallen könnten (weil z.B. die Vereinbarung ausgelaufen ist). Dem muss Rechnung getragen werden. Zudem stellt diese Vorgabe einen unzulässigen Eingriff in die Rundfunkfreiheit/Berufsfreiheit neu hinzukommender Angebote dar, sowie eine unzulässige Einschränkung der Fortentwicklungs- und Umgestaltungsmöglichkeiten der Benutzeroberflächen.

Es ist weiterhin unklar, welche Anforderungen an den "Nachweis" gestellt werden. Wenn mehrere Anbieter gezwungen sind ihr Angebot für den deutsche Markt komplett neu zu erfinden, um diesen Regelungen gerecht zu werden, ist der Aufwand dann "unverhältnismäßig"? Bei den Kriterien für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands handelt es sich um eine unzulässige Einschränkung der Leistungsmöglichkeiten für Anbieter im Vergleich zum Staatsvertrags-Text („technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich“) und zur Begründung („Ausnahme und Übergangsregelung für Altgeräte geschaf-

(7) Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (z.B. durch eine Favoritenliste). In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur

<p>bei einem besonderen, atypischen Missverhältnis.</p>	<p><i>fen, die bereits auf dem Markt sind und nicht nachgerüstet werden können, sowie für Neugeräte, die technisch nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.“). Außerdem verstößt diese Formulierung gegen das in der Begründung klar formulierte Gebot, dass die Medienanstalten bei der Formulierung der Satzung die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen müssen, da die hier vorgenommene Konkretisierung einseitig und extrem verengend zu Lasten der Anbieter von Benutzeroberflächen vorgenommen wurde. Zudem sind Kriterien wie „finanzielle Leistungsfähigkeit“ zu unbestimmt und deshalb für die Konkretisierung an dieser Stelle ungeeignet. Letztlich fehlt jeder Anhaltspunkt, wann ein Missverhältnis „atypisch“ ist – und darüber hinaus auch noch besonders.</i></p>	<p>bei einem besonderen, atypischen Missverhältnis</p>
<p>V. Abschnitt – Transparenzanforderungen</p> <p>§ 11 Transparenz</p> <p>(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben die Informationen im Sinne von § 85 MStV transparent zu machen. Die Informationen sind in deutscher Sprache so vorzuhalten, dass sie für den Nutzer leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzung der Transparenzvorgaben ist das Verständnis eines durchschnittlichen Nutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.</p>		

<p>(3) Leicht wahrnehmbar sind die Informationen, wenn sie bei der Nutzung der Medienplattform oder Benutzeroberfläche einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise hervorgehoben dargestellt und durch einen unmissverständlichen Begriff gekennzeichnet werden. Die konkrete Ausgestaltung zur Gewährleistung leichter Wahrnehmbarkeit ist im Lichte der Art, des Umfangs und der sonstigen Gestaltung des Dienstes vorzunehmen. Erfolgt die Nutzung des Dienstes überwiegend sprachgesteuert, sollen die Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die Informationen vorgehalten werden, genügt.</p> <p>(4) Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.</p> <p>(5) Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Es ist auch hier unklar, was man unter einem „unwesentlichen Zwischenschritt“ verstehen könnte.</p>	
<p>VI. Abschnitt - Verfahrensvorschriften § 12 ZAK</p> <p>(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu</p>	<p>Laut Begründung zum MStV erfolgt gemäß §</p>	

Stellungnahme Satzung MB

Seite 21|26

<p>erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8 und 9 MStV i.V.m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK). § 81 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 MStV bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen nach § 2 und Beschwerden nach § 14 unverzüglich über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen vom Amts wegen. Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.</p>	<p>81 Abs. 5 Satz 2 MStV „die Prüfung der Belegung nur nachträglich und auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt“. Dies sollte vorliegend in der Beschreibung des Zusammenspiels zwischen ZAK als Organ und zuständiger LMA berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 13 Verfahren</p> <p>(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde eines Berechtigten nach § 14 oder von Amts wegen, ob der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche die Bestimmungen der §§ 79 bis 85 MStV oder der §§ 2 bis 6 und 10, 11 dieser Satzung verletzt.</p> <p>(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß, ist der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK gemäß Abs. 1</p>		

<p>einen Verstoß fest, kann sie dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen da-nach weiterhin nicht erfüllt, trifft die zuständige Landesmedienanstalt auf Beschluss der ZAK sowie im Falle des § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV auf Beschluss der GVK die nach § 109 Abs. 1 MStV erforderlichen Maßnahmen.</p>		
<p>§ 14 Beschwerde</p> <p>(1) Beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV, die</p> <p>a) auf einer Medienplattform verbreitet werden, oder</p> <p>b) Zugang zu einer Medienplattform begehren, um Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 RStV anzubieten oder zu vermarkten, oder</p> <p>c) von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV betroffen sind.</p> <p>Beschwerdegegner können Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Abs. 2 Nr. 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 20 MStV</p>	<p>Laut §83 (3) MStV „<i>kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen</i>“ sofern „<i>sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen</i>“ können. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt dann „<i>unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin</i>“. Diese Vorgabe wird hier nicht berücksichtigt, ist aber zwingend auch in die Satzung aufzunehmen. Es muss auch eine Beschwerdemöglichkeit für Anbieter von Medienplattformen/Benutzeroberflächen geben, insbesondere was die Verhandlung der Zugangsbedingungen betrifft.</p> <p>Es sollten nur solche Anbieter beschwerdeberechtigt sein, die von der Darstellung in Benutzeroberflächen selbst betroffen sind.</p> <p>Die Ausnahmen des Anwendungsbereichs gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 MStV werden scheinbar nicht berücksichtigt, da hier auf die Legaldefinitionen rekurriert wird – dadurch</p>	<p>(1) Beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV, die</p> <p>a) auf einer Medienplattform verbreitet werden, oder</p> <p>b) Zugang zu einer Medienplattform begehren, um Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 RStV anzubieten oder zu vermarkten, oder</p> <p>c) von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV selbst betroffen sind.</p> <p>Außerdem beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Abs. 2 Nr. 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 20 MStV.</p> <p>Beschwerdegegner können Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Abs. 2 Nr. 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 20 MStV</p>

<p>sein.</p> <p>(2) Beschwerdeberechtigte nach Abs. 1 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 80 bis 84 MStV oder der §§ 3 bis 6 und 10 dieser Satzung und unter Darlegung des zugrundeliegenden Sachverhalts Beschwerde einlegen.</p> <p>(3) Bei Einlegung der Beschwerde hat der Berechtigte darzulegen, dass er auf eine Klärung der streitigen Position mit dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche hinzuwirken versucht hat.</p> <p>(4) Die zuständige Landesmedienanstalt kann zunächst versuchen, unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.</p> <p>(5) Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20.04.2010) die Beschwerde an die BNetzA weiter,</p>	<p>entsteht ein unklares Verhältnis zu § 1 Abs. 2 Satz 2 des Satzungs-E.</p> <p>§ 83 Abs. 3 MStV gibt der Landesmedienanstalt die klare Aufgabe, auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.</p>	<p>nach § 78 Abs. 1, sowie Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b) MStV sein.</p> <p>(3) Bei Einlegung der Beschwerde hat der Berechtigte darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er auf eine Klärung der streitigen Position mit dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. dem Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien hinzuwirken versucht hat hingewirkt hat.</p> <p>(4) Die zuständige Landesmedienanstalt kann zunächst versuchen, wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.</p>
--	--	---

<p>bei der das Verfahren geführt wird.</p> <p>(6) Die Beschwerde ist an die Landesmedienanstalt zu richten, bei der die Medienplattform oder Benutzeroberfläche angezeigt ist. Besteht zum Zeitpunkt der Beschwerde keine Anzeige, gilt für bundesweit ausgerichtete Angebote § 106 Abs. 1 MStV entsprechend.</p>	<p>Bei den Vorgaben zur Beschwerde fehlen Regelungen zu Fristen, dem rechtlichen Gehör für den Betroffenen, der Behandlung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber dem Beschwerdeführer und der Öffentlichkeit sowie gegenüber Dritten, falls die ZAK solche im Verfahren einsetzt, den Abschluss des Verfahrens und die Kostentragung.</p>	
<p>§ 15 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 87 MStV</p> <p>—(1) Wird ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit nach § 87 Satz 1 MStV gestellt, so informiert die zuständige Landesmedienanstalt die Anbieter der nach § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV privilegierten Angebote über die Einleitung des Verfahrens. Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>(2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet den Antrag über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.</p> <p>(3) Während der Laufzeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche die zuständige Landesmedienanstalt über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die auf der Medienplattform oder an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft von Amts</p>	<p>Wenn Anlass besteht, kann die zuständige LMA andere Beteiligte anhören, aber eine automatische Weitergabe von Informationen ist weder im MStV vorgesehen noch angesichts der weiteren Aufklärungsmöglichkeiten der LMAen erforderlich.</p>	<p>(1) Wird ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit nach § 87 Satz 1 MStV gestellt, so kann die zuständige Landesmedienanstalt bei Bedarf weitere Beteiligte anhören informiert die zuständige Landesmedienanstalt die Anbieter der nach § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV privilegierten Angebote über die Einleitung des Verfahrens. Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p>

<p>wegen, ob die Voraussetzungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterhin vorliegen.</p>		
<p>VII. Abschnitt – Schlussbestimmungen</p> <p>§ 16 Barrierefreiheit Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).</p>		
<p>§ 17 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder – soweit erforderlich – veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gem. § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 14.12.2016 außer Kraft. Der/die gesetzliche Vertreter/in der Geschäftsführenden Landesmedienanstalt (Alm-Vorsitz) nach dem Vertrag über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Alm-Statut) gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.</p>	<p>Da für die Umsetzung der Vorschriften aus §84 Abs. 3-6 eine Frist bis zum 1. September 2021 im Staatsvertragstext vorgesehen ist, sollte auch die Anwendung der entsprechenden Satzungsbestimmungen erst dann einsetzen. Zudem sollten aus Sicht des Bitkom an den Stellen, wo neue Vorgaben technische Änderungen erforderlich machen, ausreichende Umsetzungszeiträume (mind. 6 Monate) vorgesehen werden. Es wird zudem nicht klar, welchen zeitlichen Bezugspunkt der „erste des Folgemonats“ hat.</p>	<p>Diese Satzung tritt am ersten Werktag des sechsten Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder – soweit erforderlich – veröffentlicht ist. Soweit Bestimmungen dieser Satzung der Konkretisierung von § 84 Abs. 3-6 MStV dienen, sind diese erst ab dem 1. September 2021 anzuwenden.</p>

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.